

Folge zu leisten. Dieser muß unverzüglich die Entscheidung des Kaisers über Verhängung des Kriegszustandes einholen. Bundesrat und Reichstag ist über die Anordnungen sofort bei ihrem nächsten Zusammentreten Rechenschaft abzulegen³.

Dritter Abschnitt.

Sitt en polizei¹.

Einleitung.

§ 70.

Da der Staat sich nur im Besitze von äußerlichen Zwangsmitteln befindet und das innere Leben der Menschheit seiner Einwirkung verschlossen ist, so kann er für die Förderung der Sittlichkeit unmittelbar gar nichts tun. Er ist nicht imstande, im Individuum eine sittliche Gesinnung zu erzeugen. Nur insoweit, als die unsittlichen Grundsätze desselben in die äußere Erscheinung treten, vermag er dagegen einzuschreiten. Er tut das einmal, indem er gewisse von ihm als unsittlich erkannte Handlungen verbietet, und unter Strafe stellt. Diese Verbote gehören dem Strafrecht, nicht dem Verwaltungsrecht an². Aber die Tätigkeit des Staates zur Be-

³ R.G. über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen vom 30. Mai 1892. [Vgl. Laband 4, 46; Bruck 2, 183.]

¹ [G. Meyer hatte die Sittenz Polizei als Inbegriff derjenigen polizeilichen Maßregeln bezeichnet, welche die Beförderung der allgemeinen Sittlichkeit bezwecken. Loening behandelt im H.P.Oe. 4 3, II, 471 unter der Überschrift Sittlichkeitspolizei Trunksucht, Spielsucht, geschlechtliche Ausschweifungen und Tierquälerei; Otto Mayer Art. Sittenz Polizei V.R.W. 2, 455 bezeichnet als Sittenz Polizei den Zweig der Polizei, welcher die Aufrechterhaltung der guten Sitten im Volk, den Schutz der öffentlichen Sittlichkeit zum Gegenstande hat. „Unter der guten Sitte ist verstanden ein gewisses Maßhalten in niederen Genüssen und Äußerungen der Lebenslust.“ Die Unzuchtspolizei ist Sittenz Polizei im engeren Sinne.]

Zu den Maßnahmen gegen geschlechtliche Ausschweifungen gehört auch die Bekämpfung des Mädchenhandels, vgl. R.G. über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Kommentare Goetsch 2. Aufl. 1907, Stoerk 1899; Stenglein, Nebengesetz Nr. 18 S. 345); Abkommen über Verwaltungsmaßregeln zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 18. Mai 1904; deutsch-niederländisches Übereinkommen vom 15. November 1889, deutsch-belgisches Übereinkommen vom 4. September 1890; v. Liszt, Völkerr. § 85; v. Ullmann, Völkerr. § 134; Loening, Art. Auswanderungsgesetzgebung H.W.B. 2, 306. Hierher gehören auch die Maßnahmen gegen die Verbreitung von die Sittlichkeit verletzenden und gefährdenden Gegenständen. Vgl. Mittermaier, Strafrechtsvergleichung Bes.T. 4, 197. Dagegen gehört die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in das Gebiet der Seuchenbekämpfung.]

² So z. B. die Bestimmungen über Tierquälerei R.Str.G.B. § 360 Nr. 13. [Bestraft wird, „wer öffentlich oder in Argernis erregender Weise Tiere boshaft